

# **Beitragsordnung für Mitglieder des Customer Service & Call Center Verband Deutschland e. V. (CCV)**

**Neu gefasst mit Beschluss der Mitgliederversammlung  
vom 18. November 2021**

## Präambel

Der CCV erhebt gemäß § 6 Abs. 1 seiner Verbandssatzung von jedem Mitglied einen jährlichen Beitrag nach Maßgabe dieser Beitragsordnung.

### § 1

#### Beitrag für ordentliche und assoziierte Mitglieder

- (1) Der Gesamtbeitrag pro Kalenderjahr setzt sich zusammen aus
  - a) dem Beitrag für ordentliche Mitglieder gemäß §§ 2 und 3 dieser Beitragsordnung und
  - b) dem Beitrag für assoziierte Mitglieder gemäß § 4 dieser Beitragsordnung.
- (2) Der Vorstand kann gemäß § 6 Abs. 3 der Verbandssatzung in geeigneten Fällen Beiträge ganz oder teilweise erlassen oder stunden. Der Erlass oder die Stundung ist schriftlich zu vereinbaren.

### § 2

#### Beitrag für ordentliche Mitglieder

- (1) Ordentliche Mitglieder sind Unternehmen, die eine Unternehmensmitgliedschaft in den Beitragskategorien
  - a) Call- und Contactcenter sowie Customer-Service-Einheiten (Inhouse, Dienstleister, Mischform),
  - b) Sonstige Unternehmen (Berater, Hersteller, Dienstleister etc.) oder
  - c) Start-Up-Unternehmenabgeschlossen haben.
- (2) Der Beitrag ist von der Mitarbeiteranzahl des Unternehmens abhängig. Maßgeblich ist die Anzahl der Mitarbeiter in Vollzeit (Full-time Equivalent).
- (3) Der mitarbeiteranzahlabhängige Beitrag (FTE-Einheiten) für Call- und Contactcenter sowie Customer-Service-Einheiten (Inhouse, Dienstleister, Mischform) beläuft sich ab
  - a) 1 bis 250 Mitarbeitern auf 860 (in Worten: achthundertsechzig) Euro zzgl. Umsatzsteuer,
  - b) 251 bis 500 Mitarbeitern auf 1.730 (in Worten: eintausendsiebenhundertdreißig) Euro zzgl. Umsatzsteuer,
  - c) 501 Mitarbeitern auf 2.300 (in Worten: zweitausenddreihundert) Euro zzgl. Umsatzsteuer.
- (4) Der mitarbeiteranzahlabhängige Beitrag (FTE-Einheiten sowie andere Mitarbeiter) für sonstige Unternehmen (Berater, Hersteller, Personaldienstleister u. ä.) beläuft sich ab
  - a) 1 bis 5 Mitarbeitern auf 860 (in Worten: achthundertsechzig) Euro zzgl. Umsatzsteuer,
  - b) 6 bis 50 Mitarbeitern auf 2.300 (in Worten: zweitausenddreihundert) Euro zzgl. Umsatzsteuer,

- c) 51 bis 250 Mitarbeitern auf 3.170 (in Worten: dreitausendeinhundertsiebzig) Euro zzgl. Umsatzsteuer,
  - d) 251 bis 500 Mitarbeitern auf 3.750 (in Worten: dreitausendsiebenhundertfünfzig) Euro zzgl. Umsatzsteuer,
  - e) 501 Mitarbeitern auf 4.900 (in Worten: viertausendneuhundert) Euro zzgl. Umsatzsteuer.
- (5) Stichtag für die Ermittlung der Mitarbeiteranzahl ist der 31. Dezember des Vorjahres des jeweiligen Geschäftsjahres, für das der Beitrag zu entrichten ist.

### **§ 3**

#### **Beitrag für Start-Up-Unternehmen**

- (1) Der Beitrag für Start-Up-Unternehmen beläuft sich auf 750 (in Worten: siebenhundertfünfzig) Euro zzgl. Umsatzsteuer.
- (2) Start-Up-Unternehmen sind Unternehmen, die seit höchstens fünf Jahren bestehen und eine Anzahl von höchstens zehn Mitarbeitern beschäftigen.
- (3) Besteht das Unternehmen länger oder beschäftigt mehr als zehn Mitarbeiter, ist der Beitrag gemäß § 2 zu zahlen. § 2 Abs. 5 gilt entsprechend.

### **§ 4**

#### **Beitrag für assoziierte Mitglieder**

- (1) Assoziierte Mitglieder sind Unternehmen und Einrichtungen, die keine Mitgliedsrechte gemäß § 9 ff. der Verbandssatzung (insbesondere aktives und passives Wahlrecht) ausüben können.
- (2) Assoziierte Mitgliedschaften können in der Kategorie Wissenspartner (Hochschulen, Berufsschulen und sonstige Bildungsträger) abgeschlossen werden.
- (3) Der Beitrag für Wissenspartner beträgt 575 (in Worten: fünfhundertfünfundsiebzig) Euro zzgl. Umsatzsteuer und kann durch den Vorstand einmalig oder fortlaufend erlassen werden.

### **§ 5**

#### **Neue Mitglieder, Aufnahmegebühr**

- (1) Im Kalenderjahr der Aufnahme in den Verband wird der Jahresbeitrag zeitanteilig in Monatsschritten ab dem Datum des Vorstandsbeschlusses gemäß § 15 Abs. 1 Buchstabe d) der Verbandssatzung über die Aufnahme berechnet.
- (2) Die Aufnahmegebühr beträgt einmalig 130 (in Worten: einhundertdreißig) Euro zzgl. Umsatzsteuer.
- (3) Der Vorstand kann durch Beschluss die Erhebung der Aufnahmegebühr erlassen.

---

## § 6

### **Ermittlung der Mitarbeiteranzahl**

- (1) Die Berechnung des mitarbeiteranzahlabhängigen Mitgliedsbeitrages gemäß § 2 Abs. 3 und 4 der Beitragsordnung erfolgt aufgrund der Full-time Equivalente (Vollzeitbeschäftigte). Grundlage für die Einstufung ist die mit dem Mitgliedsunternehmen als Arbeitgeber vereinbarte oder die dort übliche durchschnittliche wöchentliche Arbeitszeit. Ist keine Arbeitszeit vereinbart, werden als übliche durchschnittliche Arbeitszeit 40 Wochenstunden zugrunde gelegt.
- (2) Bei der Ermittlung der Full-time Equivalente (Vollzeitbeschäftigte) werden stets mitgerechnet:
  - a) Der Inhaber eines Einzelunternehmens.
  - b) Unabhängig von der konkreten Rechtsform der gesetzliche Vertreter oder die gesetzlichen Vertreter eines Unternehmens. Dazu gehören beispielsweise: jeder Gesellschafter einer GbR oder einer OHG, der Komplementär einer KG, jeder Geschäftsführer einer GmbH, jedes Vorstandsmitglied einer AG.
  - c) Sämtliche Mitarbeiter, die im Geschäftszweig Call- und Contactcenter bzw. in Customer-Service-Einheiten tätig sind.

## § 7

### **Freiwillige Leistungen durch ordentliche Mitglieder**

Ordentliche Mitglieder können freiwillig einen über den für sie nach den §§ 2 und 3 berechneten Beitrag hinausgehenden Beitrag zahlen. Sie erhalten dafür keine Sonderleistungen und sind allen anderen Mitgliedern gleichgestellt.

## § 8

### **Ehrenmitglieder**

- (1) Ehrenmitglieder sind als Einzelpersonen beitragsfrei. Es steht ihnen frei, einen Beitrag nach §§ 2 bis 4 an den Verband zu zahlen.
- (2) Sofern und soweit sie noch in dem Unternehmen tätig sind, für das die Verbandsmitgliedschaft besteht, und dies durch eine entsprechende Bestätigung seitens des Unternehmens nachgewiesen wird, werden sie bei der Ermittlung des Beitrags für dieses Unternehmen nicht mitgezählt.
- (3) Vorstandsmitglieder sind für die Dauer ihrer Vorstandstätigkeit gemäß § 6 Abs. 2 der Verbandsatzung beitragsfrei. Handelt es sich nicht um eine persönliche Mitgliedschaft, gilt die Befreiung zu Gunsten des vertretenen Unternehmens für die Dauer der Zugehörigkeit zu diesem Unternehmen. Bei einem unterjährigen Eintritt oder Wegfall des Befreiungsgrundes beginnt oder endet die Befreiung mit dem nächsten Geschäftsjahr des Verbandes.

## § 9

### Mitwirkungspflichten

- (1) Nach Aufforderung durch den Verband hat das Mitglied einen Fragebogen zur Feststellung der FTE-Einheiten und der Mitarbeiterzahlen (u. a. für statistische Zwecke des Verbandes) zu beantworten und innerhalb von 30 Kalendertagen ab Datum der Aufforderung an die Geschäftsstelle zurückzusenden oder ihr zugänglich zu machen.
- (2) Es liegt im Ermessen der Geschäftsstelle, auf welche Weise dieser Fragebogen den Mitgliedsunternehmen bekannt gemacht oder zugänglich gemacht wird.
- (3) Der Wechsel des Hauptansprechpartners eines Unternehmens ist der Geschäftsstelle unverzüglich mitzuteilen.

## § 10

### Fälligkeit des Mitgliedsbeitrags und der Aufnahmegebühr

- (1) Stichtag für die Berechnung des Mitgliedsbeitrags ist der 1. Januar des jeweiligen Kalenderjahres.
- (2) Der Mitgliedsbeitrag und die Aufnahmegebühr sind mit Zugang der Rechnung fällig und innerhalb von 10 Tagen auf ein Konto des Verbandes zu entrichten.
- (3) Erfolgt die Bezahlung nicht innerhalb der unter Abs. 2 genannten Frist, gerät das Mitglied ohne Weiteres in Zahlungsverzug.
- (4) Zahlungen des Mitgliedsbeitrags und der Aufnahmegebühr sind in der Weise auf das in der Rechnung angegebene Konto zu entrichten, dass Bankspesen zu Lasten des Mitglieds gehen.

## § 11

### Leistungskatalog

Der Mitgliedsbeitrag basiert auf der Erreichung von Zweck und Aufgaben des Verbandes (§ 2 Abs. 1 und Abs. 2 der Satzung), der Listung als Mitglied, der Öffentlichkeitsarbeit, der Organisation von Veranstaltungen, der Erarbeitung, Produktion und Veröffentlichung von Verbandspublikationen, dem Betrieb der Internetpräsentation, der Verwendung von Verbandslogos sowie weiterer PR-Aktivitäten des Verbandes.

## § 12

### Inkrafttreten, Bestandsschutz

- (1) Diese Beitragsordnung tritt mit Beschluss der Mitgliederversammlung am 18. November 2021 in Kraft.
- (2) Bestehende Zweitmitgliedschaften, erweiterte Firmenmitgliedschaften sowie Mitgliedschaften der früheren Arbeitsgemeinschaft Berliner & Brandenburger Call

---

Center e. V. erhalten Bestandsschutz, unterliegen jedoch den Regelungen nach §§ 6 ff.  
der Beitragsordnung.

Für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Beitragsordnung gemäß § 71 BGB zeichnet der  
Vorstand wie folgt:

Berlin, 18.11.2021

Dirk Egelseer  
CCV-Präsident  
Vorstand Recht & Regulierung

Roy Reinelt-Peter  
CCV-Vizepräsident  
Vorstand Marketing

Andreas Bopp  
CCV-Schatzmeister  
Vorstand Finanzen